

# Stellungnahme

Eingebracht von: Pilgram, Arno  
Eingebracht am: 26.01.2021

---

„Was das bestehende Terrorismusstrafrecht betrifft (§§ 278b – 278g StGB), macht der konkrete Fall kein Defizit sichtbar.“ Dies vermerkt der Zwischenbericht der „Untersuchungskommission zum Terroranschlag am 2.11.2020“ (S. 23). Auch eine Lücke in der Bestimmung von § 247a StGB (Staatsfeindliche Bewegung) wird von der Kommission nicht bemängelt. Ungeachtet dessen enthält der Entwurf zum TeBG eine neue materiellrechtliche Strafbestimmung gegen die „Religiös motivierte extremistische Verbindung“ (§ 247b StGB). Dies ist ein Vorgriff auf den Abschlussbericht der Kommission und ein Beispiel für „Symbolische Kriminalpolitik“. Bei sog. symbolischer Kriminalpolitik ist der instrumentelle Nutzen einer Bestimmung gleichgültig und geht es nur um ein politisches Zeichen. Aus Sicht der Strafrechtslehre und -praxis mag man der Politik ihren Willen lassen und sich beruhigen, der Reformentwurf zum TeBG werde ohne Einfluss auf die Strafverfolgung bleiben.

Aus sozialwissenschaftlicher Sicht ist „Symbolische Kriminalpolitik“ nicht harmlos und der Entwurf § 247b StGB aus folgenden Gründen abzulehnen.

## Problembestimmung: Abweichende Geisteshaltungen

sind zumal dann ein Problem, wenn sich ihre Träger organisatorisch verbinden. Wie solchen Geisteshaltungen zu begegnen ist, kann unterschiedlich beantwortet werden. Das Strafrecht ist eine Antwort, öffentliche Debatte, Dialog und Aufklärung eine diametral andere. Derzeit laufen in der Öffentlichkeit gerade zwei heftige Diskurse ab über problematische Geisteshaltungen und deren Abwehr. Zum einen wird der „politische Islam“ problematisiert (neutral umschrieben als „religiös motivierter Extremismus“). Zum anderen kämpft die Regierung mit einer gefährlichen Impfskepsis bzw. mit Impfgegnern, die sich zu „Systemgegnern“ steigern.

Gegen das eine Problem fährt man mit einer neuen Strafbestimmung auf (§ 247b StGB und der begleitend § 33 StGB im Entwurf zum TeBG), gegen das andere mit Überzeugungsarbeit, Informations- und Diskussionsangeboten, Mobilisierung von Vorbildern, anerkannten Personen, die über Gegensätze hinweg Vertrauen schaffen können –

eine ziemlich polare Herangehensweise.

Dem „politischen Islam“, dessen Gefährlichkeit durch das Terrorattentat in Wien evident scheint, wird durch einen neutral formulierten Straftatbestand des „religiös motivierten Extremismus“ begegnet. Es wird einige juristische Kunst aufgeboten, diesen Tatbestand so eng wie möglich zu fassen und möglichst gar nicht als „Gesinnungs-tat-bestand“ erscheinen zu lassen. Eine breite Anwendung ist so zwar nicht zu erwarten oder zu befürchten, die symbolische Markierung des „politischen Islam“ als gefährliche Geisteshaltung aber ist erfolgreich vorgenommen. Für die Gründung und Führung, doch selbst für die nicht führende, aber unterstützende Mitgliedschaft in „religiös motivierten extremistischen Verbindungen“ können nun Personen unter

Strafe gestellt werden, auch wenn nicht sie selbst, sondern andere Mitglieder der Organisation Straftaten begangen haben (§ 247a, Abs. 1 u. 2, StGB). Der Ausdruck einer Gesinnung durch Zugehörigkeit zu einer Organisation wird als solcher strafbar, wenn sich andere Organisationsmitglieder bei gesetzwidrigem Handeln auf diese Gesinnung berufen haben.

Die Definition in § 247b (Abs. 3) StGB fällt nicht gerade kompakt aus: „Eine religiös motivierte extremistische Verbindung ist eine solche, die fortgesetzt auf gesetzwidrige Art und Weise die wesentlichen Elemente der demokratischen rechtsstaatlichen Grundordnung der Republik durch eine ausschließlich religiös begründete Gesellschafts- und Staatsordnung zu ersetzen versucht, indem sie die Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen hoheitlichen Entscheidungen zu verhindern oder sich religiös begründete Hoheitsrechte anzumaßen oder durchzusetzen versucht.“ Jeder einzelne Begriff darin ist hochgradig unbestimmt mit Potenzial für willkürliche, letztlich politisch-ideologische Auslegung durch Strafverfolgungsbehörden und Gerichte.

### Abgrenzungsprobleme nach zwei Seiten

Wie ist die Gesinnung des „religiös motivierten Extremismus“ damit definiert und abgegrenzt von legitimem religiös motiviertem politischem Engagement einerseits und von nicht religiös motiviertem Extremismus andererseits?

1/ Wie sieht die Abgrenzung aus zu religiös motiviertem organisiertem politischem Engagement, das zwar auch mehr oder weniger wesentliche Elemente der säkularen Staats- und Gesellschaftsordnung infrage stellen mag, aber im Rahmen legitimer Beteiligungsformen bleibt? Unbestreitbar können religiös (oder auch anders) grundierte soziale Bewegungen auch auf gesetzeskonforme Weise zu einer erheblichen Gefahr für demokratische Ordnungen werden, wie Geschichte und Gegenwart zeigen. Letztlich aber ist und bleibt der Tatbestand „religiös motivierte extremistische Verbindung“ in § 247b (Abs. 3) nur über die Wahl gesetzwidriger Mittel abgrenzbar und abgegrenzt, auch wenn in der Bestimmung radikale Ziele angesprochen und zurückgewiesen werden. Über die Ziele allein wird der strafbare religiös motivierte Extremismus aber noch nicht realisiert. Dass sie dennoch langer Rede wert sind, erfüllt die Funktion, (zumindest islamischem) religiösem politischem Engagement insgesamt ein Gefährdungspotenzial zu unterstellen. Gegenüber einem großen Teil islamischer Organisationen ist dies so wenig gerecht wie gegenüber anderen Religionsgemeinschaften mit gesellschaftspolitischen Anliegen.

2/ Hingegen findet die Abgrenzung zwischen religiösen und nicht- oder „quasi-religiösen“ extremistischen Verbindungen statt, obwohl in der sozialen Realität „Aberglauben“ religiösem Eiferertum vergleichbar gefährliche Organisationskraft entwickeln kann – wie man im Internet und auf der Straße sieht. Siehe „Reichsbürger“, „QAnon“, „Querdenker“ bzw. „Corona-Querfront“ u.a.. Sie alle stellen die Legitimität des Staates in Frage, sind in der Wahl der Mittel nicht vom Gesetz geleitet, behindern und bedrohen Vollzugsorgane und stellen auf ihre Art Hoheitsansprüche. Hier könnte man mit gutem Grund ein ähnliches Gefährdungspotenzial sehen wie im „politischen Islam“. Hier verbinden verwirrte Gesinnungen Menschen zu staatsfeindlichen Haltungen, die durchaus praktisch werden und die Durchsetzung staatlicher Politik in sensiblen Bereichen behindern.

All das fällt – gut abgrenzbar – nicht unter die Strafbestimmung des § 247b StGB, welcher nur eine religiöse Weltanschauung (namentlich die islamische) in besonderer Weise mit extremistischer Handlungsbereitschaft in Verbindung bringt. Diese exklusive Konnotation

zwischen Gesinnung und Tatbereitschaft entlastet andere radikale Gesinnungsgemeinschaften. Auf deren Gedankenwelt wird zurückhaltend und schonungsvoller reagiert. Von der Einschränkung ihrer Organisationen und der strafrechtlichen Haftung ihrer Mitglieder für Aktivitäten aus der Organisation wird Abstand genommen.

### Der ungleiche Umgang mit problematischen Weltanschauungen als Problem + Lösungen

Wieso dieser ungleiche Umgang mit problematischen Weltanschauungen? Vielleicht weil Nationalisten, christliche Fundamentalisten und (Corona-)Obskuranten doch unsere eigenen Leute sind, aus unserem eigenen kulturellen Biotop und keine kulturfremden Immigranten. Die neue Strafbestimmung 247b StGB erreicht nichts anderes, als diesen Zugehörigkeitsunterschied symbolisch zu verdeutlichen. Derart symbolisches Strafrecht ist nicht harmlos, auch wenn es kaum angewendet werden sollte, auch wenn es instrumentell zwecklos und überflüssig ist. Symbolisches Strafrecht spaltet die Gesellschaft hier in gesellschaftlich und politisch voll Berechtigte (selbst zu extremen Gesinnungen) und dort in bedingt Teilhabeberechtigte (verpflichtet, sich im politischen Handeln von einer ihnen zugeschriebenen Gesinnung zu distanzieren).

Es gibt zwei Möglichkeiten, diese Spaltung und polarisierte Behandlung zu korrigieren. Einmal könnte der strafrechtliche Kampf gegen problematische Weltanschauungen erweitert und auch gegen die ganze Vielfalt quasi-religiöser Extremismen aufgenommen werden, ungeachtet längst vorhandener gesetzlicher Handhaben gegen ihre Zuspitzungen in kriminellen Handlungen (§ 247a StGB). Zum anderen könnte die Weisheit hinter dem Verzicht auf repressiven Umgang mit problematischen Weltanschauungen auch im Falle des „politischen Islam“ beachtet werden.

Wir wissen um den kontraproduktiven, verstärkenden Beitrag, den repressive Mittel gegen „falsche Gesinnungen“ zu politischer Entfremdung, zu sozialer Desintegration und Radikalisierung leisten können. In diesem Wissen gründet auch Vorsicht gegen solche Mittel. Ein repressives Mittel gegen „Aufklärungsverweigerer“ wäre z.B. der „Impfzwang“, welchen man wohlweislich vermeiden will. Auch bei der Unterbindung von Falschnachrichten befleißigt man sich aus guten Gründen großer Zurückhaltung. Ein repressives Mittel wäre auch § 247b StGB, der – obwohl erst Entwurf – entschieden scheint. Wäre es da nicht klüger, auch den Islam als Grundlage und Motiv der Beteiligung von Menschen am politischen Leben zu akzeptieren, so wie christliche, jüdische oder andere religiöse oder weltanschauliche Sozialisation als Fundament für gesellschaftspolitisches Engagement unterschiedlichster Ausrichtung akzeptiert wird? Wäre es da nicht vielversprechender, religiös motivierte Moslems zu verstärkter politischer Partizipation einzuladen und ihnen (und uns mit ihnen) Lernerfahrungen in demokratischen Prozessen und Institutionen zu ermöglichen? Wäre nicht gerade die Auseinandersetzung mit Radikalisierung und die Entwicklung von Deradikalisierungsprogrammen ein gemeinsames Betätigungsfeld mit politisch motivierten Moslems?

Mit der strafrechtlichen Problematisierung des „politischen Islam“, mit dem symbolischen Ausschluss von Moslems von politischer Beteiligung ist der Prävention von problematischen Geisteshaltungen in religiösen Gemeinschaften dieses Bekenntnisses nicht gedient, im Gegenteil.

PD Dr. Arno Pilgram